

daher im Sinne einer beschleunigten friedlichen Entwicklung mitzuhelfen, daß Voraussetzungen entstehen, die menschengerechte politische und wirtschaftliche Lösungen ermöglichen.“

Kritisches, nicht ideologisches Verhältnis zur Wirtschaft

Die Kommissionsminderheit wollte die unternehmerischen Entscheide insgesamt ins Gespräch einbeziehen, um die ökonomischen und juristischen Gesichtspunkte (der Wirtschaft) den politischen und ethischen (der Kirche) gegenüberstellen zu können. Dabei wäre auch die mögliche Notwendigkeit in Betracht zu ziehen gewesen, „Handelsbeziehungen mit Staaten, welche die Menschenrechte verletzen, zu reduzieren, einfrieren zu lassen oder abbrechen, wenn der Zielkonflikt zwischen ethischen Prämissen und ökonomischen Interessen nicht anders lösbar ist“.

Der Antrag der Minderheit, das sagt ihr Bericht unmißverständlich, hätte zudem zur entwicklungspolitischen Kritik der wirtschaftlichen Tätigkeit schweizerischer Unternehmen in der Dritten Welt führen müssen. Soziale und wirtschaftliche Besserstellungen diskriminierter Menschen seien immer Teil eines größeren Zusammenhanges, eines Befreiungsprozesses. „In bezug auf Länder, in denen die Gesetzgebung, die sozio-ökonomischen Machtverhältnisse, die Strukturen des Unternehmens (Produktionsformen und Wahl von Technologie und Produktion) den beschriebenen sozialen und wirtschaftlichen Verbesserungen keine Chance einräumen, sondern Prozesse des ungleichen Wachstums und der ungleichen Machtverteilung begünstigen, ist nicht auszuschließen, daß die kirchliche Seite zum Rückzug der Investitionen aus den betreffenden Ländern raten muß.“ Dabei hätte die Minderheit den offenen Konflikt mit der Wirtschaft bewußt in Kauf genommen.

Die Mehrheit der Kommission und die Abgeordnetenversammlung dagegen entschieden sich für ein offenes Ge-

spräch zwischen freien Partnern. Dabei dürfe dieses Gespräch „nicht aus der Haltung einer heimlichen Wirtschaftsfreundlichkeit oder mit Drohungen im Hintergrund geführt werden. Erbrachte Leistungen sind anzuerkennen. Sorgen des Gesprächspartners sind ernst zu nehmen.“ Andererseits dürfe es „ebensowenig zu einer neuen Form des ‚Bündnisses von Thron und Altar‘ führen. Fairneß, gegenseitiges Sichkennen und Vertrauen ermöglicht Offenheit und gegebenenfalls sachliche harte Anfragen.“ Das Verhältnis zur Wirtschaft soll also durchaus nicht unkritisch sein, denn wirtschaftliche Beziehungen schließen unter allen Umständen mitmenschliche Verantwortung ein, so daß ein ausschließlich wirtschaftsorientiertes Denken nicht genügt. Aus ihrem Auftrag hat die Kirche für bedrängte Menschen Partei zu ergreifen, aber sie soll nicht Partei sein; sie soll die Wirtschaft mit ethischen Forderungen konfrontieren, sie darf sich dabei aber nicht „für ideologische Ziele mißbrauchen lassen“. In entsprechender Weise soll schließlich auch das Gespräch mit schweizerischen Politikern und Diplomaten gesucht werden.

Konkrete Hilfe für konkrete Menschen

Da es außer diskriminierten Gruppen auch immer viele verfolgte Einzelpersonen mit ihren Familien gibt und weil in vielen Fällen rasch gehandelt und konkrete Hilfe für konkrete Menschen geleistet werden muß, wurde der Vorstand des SEK beauftragt, zusammen mit kirchlichen und nichtkirchlichen

Stellen und staatlichen Behörden „die Schaffung einer Hilfsstelle für die in ihren Menschenrechten Gefährdeten und Verletzten zu prüfen“. Das Programm will so nicht nur erreichen, daß in Wirtschaft und Politik ethische Gesichtspunkte wesentlich stärker beachtet werden, sondern die Kirchen selber instand setzen, für konkrete Menschen konkrete Hilfe zu leisten.

Mit der Durchführung des Programmes wurde der Vorstand des SEK beauftragt, dem eine Kommission zur Verwirklichung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus beratend zur Seite stehen soll. Gewählt werden soll diese Kommission durch die nächste Abgeordnetenversammlung, der der Vorstand überdies weitere Anträge zur Dokumentationsstelle für Menschenrechte sowie zur Hilfsstelle für Menschenrechtsgefährdete unterbreiten wird. Nicht zuletzt von diesen noch offenen Programmpunkten her drängt sich die Frage auf, ob das Programm der evangelischen Kirchen nicht eine Aufgabe werden müßte, die von allen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz verbundenen Kirchen getragen werden könnte. Auf seiten der römisch-katholischen Kirche jedenfalls darf eine grundsätzliche Bereitschaft dazu angenommen werden, da die Schweizer Bischofskonferenz am 1. Dezember 1975 in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage des SEK beschlossen hat, die Möglichkeiten der römisch-katholischen Kirche einer auch finanziellen Beteiligung an der Hilfsstelle durch ihre Kommission *Justitia et Pax* abklären zu lassen.

R. W.-Sp.

Ungarns Kommunisten behindern den Religionsunterricht

Das zwischen den ungarischen Bischöfen und dem staatlichen Kirchenamt ausgehandelte und am 15. Januar 1975 in Kraft gesetzte *Übereinkommen über den kirchlichen Religionsunterricht* (vgl. HK, Februar 1975, 56) hat nicht

die von manchen Zweckoptimisten — der Vorsitzende der ungarischen Bischofskonferenz, Erzbischof *Joseph Ijjas*, hatte während der Bischofssynode 1974 in Rom die Neuregelung als einen wichtigen Schritt zur Verbesse-

rung der Lage und des Wirkens der Kirche dargestellt — geweckten Erwartungen erfüllt. Im Gegenteil! Die Art seiner Anwendung — so viel läßt sich nach einem knappen Jahr praktischer Erfahrung einwandfrei feststellen — verwickelt die Kirche in neue Konflikte und Abhängigkeiten. Denn sie ermöglicht nicht nur eine minuziöse Überwachung zu Lasten der kirchlichen Glaubensverkündigung, sondern laufend Behinderungen und indirekte Einschränkungen durch die örtlichen Verwaltungs- und Schulbehörden. Damit haben jene Priester und katholischen Laien recht behalten, die seinerzeit die Bischöfe eindringlich davor warnten, den kirchlichen Religionsunterricht der staatlichen Kontrolle auszuliefern („Das Einverständnis wäre ein Verrat des Religionsunterrichts“).

Ein Bumerang für die Religionslehrer

Negativ betroffen sind durch die Neuregelung mit Eltern und Kindern besonders die in der Seelsorge aktiv tätigen Geistlichen, die in den letzten Jahren unter vielerlei Gefahren und Konflikten diese Form der Evangelisation der Jugend, den zusätzlichen Unterricht in kirchlichen Räumen geschaffen bzw. entwickelt haben und damit einen gewissen Ersatz für den personell und didaktisch verkümmerten und durch staatliche Schikanen entwerteten Religionsunterricht in den Schulen bieten konnten.

Bisher war im Sinne der Vereinbarung von 1950 zwischen Kirche und Staat und entsprechend den Verordnungen Nr. 21 und Nr. 39 von 1957 an kirchlichem Unterricht außerhalb der Schule ein zweimonatiger Erstkommunionunterricht, ein einmonatiger Firmunterricht legal zugelassen und begrenzt geduldet der „christliche Unterricht“, eine Art Christenlehre in der Kirche. Für diesen gab es von staatlicher Seite natürlich keine Durchführungsbestimmungen. Der Staat versuchte jedoch wiederholt — durch halbamtliche oder vertrauliche Verordnungen — auch diesen nach seinen Wünschen zu regeln.

Dennoch hatten Seelsorger mit einigem Erfolg gerade diesen letzteren weiterentwickelt. Denn der traditionelle Christenlehr-Stil mit seinem monologartigen Vortrag der Glaubenswahrheiten erwies sich für die mit modernen Unterrichtsmethoden und mit Radio und Fernsehen heranwachsende Jugend sehr bald als pädagogisch und psychologisch unmöglich. Deshalb war man gezwungen, die Einführung dialogischer Elemente, den Gebrauch von Hilfsmitteln und außerdem die Bildung kleinerer Altersgruppen zu tolerieren. In Budapest war es schon seit Jahren üblich, den Stundenplan der verschiedenen Unterrichtsgruppen an den Mitteilungstafeln der Kirchen anzuschlagen. Der christliche Unterricht war so zum organischen Teil der kirchlichen Evangelisation geworden. Ein gewisser Erfolg wurde u. a. daran deutlich, daß man bald auch die *Eltern* zu diesem Unterricht einlud, damit die Arbeit der Kirche auch zu Hause eine Stütze finde. Kein Wunder, daß er den staatlichen Behörden ein Dorn im Auge war.

Mit der Neuregelung vom Januar 1975 war die Zusage verbunden, daß dieser kirchliche Religionsunterricht auch dort beginnen könne, wo er bis dahin noch nicht eingeführt war. Bisher wurde aber kein einziger Fall einer solchen „Neugründung“ bekannt. Um so größer sind die durch die Neuregelung verursachten Schwierigkeiten, die sich bereits an ihrem Wortlaut ablesen lassen und die jetzt die Praxis bestimmen. Abschnitt drei der Vereinbarung stellt nämlich fest: „Der kirchliche Religionsunterricht für die 6- bis 10jährigen und der für die über 10 Jahre alten Schüler kann getrennt gehalten werden. Sind in einer Kirche pro Altersgruppe mehr als 35 bis 40 Unterrichtsteilnehmer, so ist die Bildung je einer zweiten Gruppe gestattet.“ Der Text sagt aber nicht, wer die „über 10jährigen“ sind, außerdem ist auch nicht klar, ob die Verordnung die Zahl der Unterrichtsgruppen auf maximal vier begrenzt, unabhängig davon, wie hoch die tatsächliche Teilnehmerzahl ist. Häufig wird willkürlich darüber verfügt, ob und wann eine Gruppe noch weiter teilbar

ist. In der Regel aber genehmigen staatliche Stellen maximal bis zu vier Gruppen. Dadurch wird der Unterricht hauptsächlich in den größeren Pfarreien beeinträchtigt. Davon sind zahlreiche Gemeinden betroffen, denn in Ungarn zählt jede vierte Pfarrei über dreitausend Gläubige, in den größeren Städten gibt es sogar Pfarreien mit 10 bis 20 Tausend Katholiken. Der *Religionsunterricht in der Schule* ist aber gerade an solchen Orten zurückgegangen oder ganz verschwunden.

Viele schikanöse Kontrollmöglichkeiten

Unklar ist, ob die zugebilligten zwei Unterrichtsstunden pro Woche je Gruppe zu verstehen sind oder ob im Falle von zwei Gruppen nur je eine Religionsstunde pro Gruppe gehalten werden darf bzw. wie die Stundeneinteilung aussehen soll, wenn mehrere Unterrichtsgruppen vorhanden sind. Beträchtliche Schwierigkeiten bietet die zeitliche Planung der Religionsstunden, denn der Schulbesuch fällt teils in den Vormittag, teils in den Nachmittag. Schüler in Ganztagschulen müssen sich ohnehin bis 17 Uhr in ihrer Schule aufhalten. Deswegen muß der Religionsunterricht möglichst am Sonntag stattfinden. Die Bischöfe verstehen die Verlagerung in die Zeit nach der sonntäglichen Jugendmesse teils als eine Empfehlung, teils als eine Verordnung. Aber diese durch Gottesdienst und Sprechstunden seelsorglich ohnehin ausgefüllte Zeit ist für den Unterricht die denkbar ungeeignetste.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, daß *Ort und Zeit des Religionsunterrichts mitgeteilt werden müssen*: „Zeit und Ort des kirchlichen Religionsunterrichts müssen die Seelsorger — ähnlich wie beim Firm- und Erstkommunionunterricht — jedes Jahr bis zum 15. Oktober schriftlich bei dem gebietsmäßig zuständigen örtlichen Rat anmelden.“ Ob der Religionslehrer während des Schuljahres Ort und Zeit verändern kann, bleibt eine Frage der Interpretation. Aber es ist klar, daß, wenn der Schuldirektor den Stundenplan ändert und die Zeit

der kirchlichen Religionsstunde mit einer Schulstunde kollidiert, die Schüler verpflichtet sind, am Schulprogramm teilzunehmen, damit „die Studienordnung und Disziplin der Schüler nicht gestört wird“. Selbst wo Schule und Gemeinderat Konflikte zuvor kommend lösen wollen und können, ist der Priester wegen der vorherigen schriftlichen Anmeldepflicht einem fortwährenden Rutenlaufen ausgesetzt. Die *Anmeldepflicht* kann so zum Mittel der „Regelung“ des kirchlichen Religionsunterrichtes werden. Obwohl keine behördlich kontrollierte Meldepflicht für die Teilnahme am kirchlichen Religionsunterricht besteht, will man fallweise doch die Religionslehrer zur Einreichung der Namenslisten zwingen: zwecks Kontrolle der Teilnehmerzahl an den Unterrichtsgruppen. Mit Hilfe der Namenslisten können dann Schulen und Komitatsräte ihre bei der Zurückdrängung des Religionsunterrichtes in der Schule mit Erfolg erprobten Einschüchterungsmethoden gegen Schüler und Eltern anwenden.

Einen weiteren Hebel zur Einmischung gibt den Behörden die *Vorschrift über die Lehrmittel* in die Hand: „Bei der Verwendung von Unterrichts-Hilfsmitteln sind — wie beim Religionsunterricht in den Schulen — die Bestimmungen bezüglich der staatlichen Kontrolle zu beachten.“ Unter dem Vorwand der Kontrolle der Unterrichts-Hilfsmittel haben die Schuldirektoren Weisung erhalten, den Religionsunterricht in der Kirche zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Auf diese Weise kann der Schuldirektor die Religionsstunde in der Kirche mitanhören und auch das individuelle religiöse Verhalten der Kinder beobachten. Die Anwesenheit des Repräsentanten der staatlichen Erziehung führt oder kann zu Angstreaktionen auch dann führen, wenn die Kinder nicht zum Fernbleiben vom kirchlichen Religionsunterricht gedrängt werden.

Rom sollte vorsichtig sein

Da die jetzige Regelung des kirchlichen Religionsunterrichtes nicht durch ein-

seitige staatliche Verordnung, sondern in Form eines Übereinkommens nach Verhandlungen mit den Bischöfen zustande kam, sind die Seelsorger über die Auswirkungen besonders bestürzt. Sie vermuteten zunächst häufig örtliche Überschreitungen und widersetzten sich vielfach, aber oft mit wenig Erfolg. Die Eltern aber, welche die religiöse Erziehung ihrer Kinder — auch unter Schwierigkeiten — sichern wollen, kehren, wie es scheint, wieder mehr zu der für sie noch weniger vorteilhaften Lösung zurück: zur Einschreibung für den Religionsunterricht in der Schule. Die steigende Anzahl der Einschreibungen zum schulischen Religionsunterricht müßte den politisch Verantwortlichen aber immerhin deutlich machen, daß die administrativen Schritte gegen den kirchlichen Religionsunterricht fehl am Platz waren. Der Normalisierungspolitik der letzten Jahre dienen solche administrativen Maßnahmen auf jeden Fall nicht. Es könnte eine besonders schmerzliche Situation entstehen, wenn die in Konflikt geratenen Religionslehrer ihrem Gewissen folgen und die Behörden gezwungen wären, gegen sie vorzugehen.

Beobachter der ungarischen staatskirchlichen Szene glauben zu wissen, daß *István Balló*, der frühere stellvertretende Leiter des staatlichen Kirchenamtes, gerade wegen Fehlern bei administrativen Maßnahmen gegen den kirchlichen Religionsunterricht abgelöst wurde. Doch ob das zutrifft oder nicht, die Vorgänge um den kirchlichen

Religionsunterricht zeigen wieder einmal, wie sehr wenigstens ein Teil der ungarischen Kommunisten sich an die, durch administrative Reglementierung der ehemals „feudalen“ Kirche erzielten, billigen Erfolge gewöhnt hat und so die ohnehin in die Defensive gedrängte Kirche immer wieder zum Nachgeben bringen möchte. Man kann nur hoffen, daß der Vatikan die Situation auch so einschätzt und rechtzeitig seine Schlüsse zieht. Denn in letzter Zeit waren wiederholt ungarische Besucher im Vatikan. Der ungarische Ministerpräsident wurde Mitte November vom Papst empfangen. Man weiß, daß die Regierung an der möglichst baldigen Ernennung eines neuen Erzbischofs von Esztergom interessiert ist. Ob aber Esztergom noch einige Jahre länger von einem Administrator oder ab jetzt von einem Erzbischof geführt wird, ist für das kirchliche Leben von zweitrangiger Bedeutung. Ob aber die Kirche wenigstens in engsten Grenzen ungestört ein Minimum an religiöser Erziehung vermitteln kann, ist für sie lebenswichtig. Bevor der Vatikan einen neuen Primas und weitere Bischöfe ernennt — zahlenmäßig hat Ungarn bereits jetzt mehr Bischöfe als vor dem Krieg (vgl. dazu HK, Februar 1975, 55) —, sollte er nicht nur bei der Auswahl der Kandidaten unnachgiebig sein. Er könnte und sollte auf Ernennungen ganz verzichten, bis die ungarische Regierung bereit ist, wenigstens in den innerkirchlichen Fragen der Pastoral die Kirche frei wirken zu lassen. E. A. T.

Ökumenischer Pragmatismus in den USA

Bilaterale ökumenische Gespräche in den USA haben sich, wenn schon nicht immer durch Pioniergeist, so doch durch Freimut und Pragmatismus ausgezeichnet. Dafür gibt es neue Proben. Nach dem lutherisch-katholischen Konsens über den Petrusdienst des Papstes (HK, April 1974, 171) liegt nun ein Dialogbericht vor über eine Tagung

von über 50 Theologen der anglikanischen, lutherischen, presbyterianischen und römisch-katholischen Kirche, die Ende Oktober 1975 im Graymoor Ecumenical Institute (New York) den *Dienst des Papsttums für die Einheit* der Kirche diskutierten (vgl. den Tagungsbericht in NC News Service, 20. 10. 75).